

ENTWURF einer Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Rheinfelden**,
vertreten durch Oberbürgermeister Klaus Eberhardt,
nachstehend „Stadt“ genannt,

der **Gemeinde Maulburg**,
vertreten durch Bürgermeister Jürgen Multner,
nachstehend „Gemeinde“ genannt,

und

dem **Land Baden-Württemberg** - Straßenbauverwaltung -,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg,
nachstehend „Straßenbauverwaltung“ genannt

über

den Bau eines **Geh- und Radweges zwischen Adelhausen und
Maulburg** i.Z.d.
Landesstraße Nr. 139

VNK 8312 008 NNK 8312 038 Station 0,0

VNK 8312 038 NNK 8312 034 Station 3,0

Länge: ca. 4 km

Anlage: Übersichtslageplan

Präambel

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer soll zwischen Rheinfeldern – Adelhausen (K 6333) und Maulburg ein gemeinsamer Geh- und Radweg gebaut werden. Der anstehende Abschnitt bringt neben den beabsichtigten Zielen des Landes Baden-Württemberg zum Lückenschluss der bestehenden Radwegverbindungen und der Verkehrssicherheit (weitere Begründungen für Finanzierungsverpflichtung durch das Land)

Es wird daher folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der L 139 im vorgenannten Abschnitt einen straßenparallelen Geh- und Radweg entlang der Landesstraße anzulegen.

Grundlage der Vereinbarung ist das Straßengesetz Baden-Württemberg und die darüber hinaus für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach den von der Stadt/Gemeinde als Durchführende noch aufzustellenden Plänen, fachtechnisch zu genehmigen durch das Ref. 42 des Regierungspräsidiums Freiburg, hier insbesondere:

- Lagepläne Unterlage 5
- Kostenanschlag Unterlage 13
- Wegequerschnitt Unterlage 14
- ggf. Bauwerksskizzen Unterlage 15
- ggf. Landschaftspflegerische Begleitplanung / Ergebnisse der UVVP

§ 3 Baurecht

Das Baurecht einschließlich aller sonstigen zum Bau erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse (z.B. wasserrechtliche Genehmigung) wird von der durchführenden Stadt/Gemeinde eingeholt.

§ 4 Durchführung der Maßnahme

(1) Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Stadt/Gemeinde (nachfolgend Durchführende) im Einvernehmen mit den anderen Vertragspartnern. Die Durchführung umfasst: Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bau, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung.

(2) Die Durchführung erfolgt nach den jeweils in der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg geltenden technischen Regelwerken.

(3) Die Durchführende beabsichtigt weiterhin ausschließlich in ihrem Verantwortungsbereich anfallende Arbeiten (z.B. Beleuchtung, Ver- und

Entsorgungsleitungen) auf ihre Kosten an die ausführende/n Firma/Firmen zu vergeben.

(4) Die Vergabe der Bauarbeiten darf nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung erfolgen.

(5) Gegenüber der/den ausführenden Firma/Firmen ist ausschließlich die Durchführende weisungsbefugt.

§ 5 Abnahme, Mängelansprüche

(1) Die förmliche Abnahme der Bauleistung erfolgt durch die Durchführende unter Beteiligung der anderen Vereinbarungspartner.

(2) Die Durchführende überwacht die Mängelanspruchsfristen und macht Mängelansprüche auch gegenüber Dritten auch für die anderen Vereinbarungspartner geltend.

§ 6 Kosten und Kostentragung

(1) Die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme betragen ca. 1.640.000,00 Euro (brutto). Kostenberechnung und evtl. Kostenerhöhungen bedürfen der Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.

(2) Von den Gesamtkosten entfallen auf die Straßenbauverwaltung 1.600.000,00 Euro, auf die Stadt und die Gemeinde für kommunale Ver- und Entsorgungsleitungen und Beleuchtung jeweils 20.000,00 Euro, insgesamt also 40.000,00 Euro. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus den tatsächlichen schlussgerechneten Kosten. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt geleistet.

(3) Die Kosten für die nichtamtliche wegweisende Radwegbeschilderung trägt die jew. Gemeinde.

(4) Die Kosten für das erstmalige Anbringen von Verkehrszeichen fallen nach § 5b StVG dem Baulastträger der Straße zur Last.

(5) Für die Durchführung der Maßnahme erstattet die Straßenbauverwaltung der Durchführenden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 8 % der Kosten der Maßnahme des auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kostenanteils in Höhe von 1.600.000,00 Euro. Es ergibt sich ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von voraussichtlich 128.000,00 Euro.

(6) Das Bauvorhaben steht unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel hierfür durch das Land zur Verfügung gestellt werden können. Sollte das Vorhaben aus Gründen, die die Straßenbauverwaltung zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, werden der Durchführenden die entstandenen Planungskosten bis zu einer Höhe von 5 % der berechneten Kosten gem. Satz 1 erstattet.

§ 7 Haftung

Die Durchführende haftet für alle Schäden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme. Sie stellt die Straßenbauverwaltung insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

§ 8 Baulast, Erhaltung, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst

(1) Der Geh- / Radweg geht in die Baulast (Unterhaltung und Erhaltung) der jeweiligen Markungsgemeinde über. Darüber hinaus übernimmt sie die Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst.

(2) Erhaltungsmehraufwendungen werden aufgrund der Interessenslage nicht abgelöst.

§ 9 Grunderwerb, Eigentum

(1) Der Grunderwerb (Erwerb, Schlussvermessung, Fortführungsnachweis) für den Geh- / Radweg erfolgt durch die jeweilige Gemeinde in Abstimmung mit dem Referat 41 des Regierungspräsidiums Freiburg.

(2) Die Grunderwerbskosten werden von der Straßenbauverwaltung getragen.

Die Obergrenze der Grundstückspreise beim Erwerb ist der Verkehrswert des Grundstücks. Entschädigungen richten sich nach dem Entschädigungsrecht. Darüber hinaus gehende Kosten bei Erwerb und Entschädigung werden von der Straßenbauverwaltung nicht übernommen.

Die Abrechnung der Kosten des Grunderwerbs einschließlich Vermessung obliegt der jeweiligen Kommune und erfolgt nach vollständiger Abwicklung des Grunderwerbs. Abschlagszahlungen können gegen Vorlage von Rechnungen bzw. Kaufverträgen beantragt werden. Bei Vermessungsrechnungen erfolgt ein Einbehalt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags bis zur vollständigen Abwicklung des Fortführungsnachweises.

(3) Der Geh-/ Radweg geht in das Eigentum der jeweiligen Kommune über.

(4) Die Grundstücke der Vereinbarungspartner gehen kostenlos über.

(5) Stadt und Gemeinde verpflichten sich, die dauerhafte bestimmungsgemäße Nutzung des Weges auf ihrer Gemarkung durch Widmung oder dinglich durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu sichern.

§ 10 Wegweisung

Die Erkennbarkeit des Weges als Radweg wird von der jew. Kommune durch entsprechende nichtamtliche wegweisende Beschilderung sichergestellt.

§ 11 Schriftform, Vertragsergänzungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Regelung des vorstehenden Satzes 1.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Lücke aufweist.

§ 12 Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für die Straßenbauverwaltung
Freiburg,

Für die Stadt
Rheinfelden,

Für die Gemeinde
Maulburg,

B. Murgul, BD

K. Eberhardt,
Oberbürgermeister

J. Multner,
Bürgermeister